

Satzung

über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Neustadt a.d. Aisch - Bad Windsheim (Abfallwirtschaftssatzung)

Lesefassung, Stand 01.01.2020

Auf Grund des Art. 3 Abs. 2 und des Art. 7 Abs.1 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 18 Abs.1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) erlässt der Landkreis Neustadt a.d. Aisch - Bad Windsheim mit Zustimmung der Regierung von Mittelfranken vom 27.12.2005 (Az.: 820-8740.0-NEA) folgende Satzung,

1. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1 Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich

- 1) ¹Abfälle im Sinne dieser Satzung sind alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss (§ 3 Abs.1 Satz 1 KrWG). ²Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe); Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KrWG). ³Keine Abfälle i. S. dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe und Materialien nach Maßgabe der jeweiligen Regelung in § 2 Abs. 2 KrWG. ⁴Erdaushub und Bauschutt als Abfall zur Beseitigung sind der jeweiligen Gemeinde anzudienen, sofern dort hierfür eine eigene Entsorgungsanlage besteht und der Gemeinde die Zuständigkeit für die Entsorgung der Abfälle durch Rechtsverordnung übertragen wurde.
- 2) ¹Abfälle aus privaten Haushalten sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- und Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. ²Alle nicht Satz 1 zuordenbare Abfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.
- 3) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379) aufgeführt sind, insbesondere
 - a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
 - b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Abs. 2 Satz 1 genannten Abfälle.

- 4) Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle aus Haushaltungen und Gewerbebetrieben, die über die Biotonne eingesammelt werden
- 5) Die Abfallbewirtschaftung im Sinne dieser Satzung umfasst die Bereitstellung, die Überlassung, die Sammlung, die Beförderung, die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen einschließlich der Überwachung dieser Verfahren sowie der Nachsorge von Beseitigungsanlagen.
- 6) Abfallentsorgung im Sinne dieser Satzung sind Verwertungs- und Beseitigungsverfahren, einschließlich der Vorbereitung vor der Verwertung oder der Beseitigung.
- 7) ¹Grundstück i. S. dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. ²Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- 8) ¹Grundstückseigentümern i. S. dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. ²Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.
- 9) Beschäftigte im Sinn dieser Satzung sind alle in einem anderen Herkunftsbereich als private Haushaltungen Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte.

§ 2 Abfallvermeidung

- 1) ¹Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten. ²Auf Art. 2 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz wird Bezug genommen.
- 2) ¹Der Landkreis berät private Haushaltungen, Gewerbebetriebe und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen. ²Auf Art. 3 Abs. 4 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz wird Bezug genommen.

§ 3 Abfallentsorgung durch den Landkreis

- 1) Der Landkreis entsorgt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung durch eine öffentliche Einrichtung die in seinem Gebiet anfallenden und ihm überlassenen Abfälle.
- 2) Zur Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 1 kann sich der Landkreis Dritter, insbesondere privater Unternehmen, bedienen.
- 3) ¹Die Gemeinden unterstützen den Landkreis bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung. ²Sie teilen ihm insbesondere auf Anfrage die tatsächlichen Umstände mit, die für die Anschlusspflicht und die Gebührenberechnung erheblich sind.

- 4) Die in dieser Satzung vorgesehenen Auskünfte, Mitteilungen und Anmeldungen können auch gegenüber den Gemeinden abgegeben werden, die sie unverzüglich an den Landkreis weiterleiten.
- 5) ¹Der Landkreis kann einzelne Aufgaben der Abfallentsorgung durch gesonderte Rechtsverordnung auf kreisangehörige Gemeinden mit deren Zustimmung übertragen. ²In diesen Fällen übernehmen die kreisangehörigen Gemeinden die Rechte und Pflichten des Landkreises.

§ 4 Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch den Landkreis

- 1) Von der Abfallentsorgung durch den Landkreis sind ausgeschlossen:
 1. Eis und Schnee
 2. explosionsgefährliche Stoffe (wie z. B. Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper, Druckgasflaschen)
 3. folgende Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäusern, Dialysestationen und -zentren, Sanatorien, Kur- und Pflegeheimen, Arzt- und Zahnarztpraxen, medizinischen Labors, Blutspendediensten und Blutbanken, Hygieneinstituten, Praxen der Heilpraktiker und der physikalischen Therapie, Apotheken, tierärztlichen Praxen und Kliniken, Tierversuchsanstalten:
 - a) Infektiöse Abfälle gemäß LAGA-Richtlinie:
 - Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden (Abfallschlüssel AVV 18 01 03 und 18 02 02)
 - mikrobiologische Kulturen (Abfallschlüssel AVV 18 01 03 und 18 02 02)
 - Versuchstiere, deren Beseitigung nicht durch das Tierkörperbeseitigungsgesetz geregelt ist, soweit eine Verbreitung von Erregern meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten zu befürchten ist (Abfallschlüssel AVV 18 01 03 und 18 02 02)
 - Streu und Exkremente aus Versuchstieranlagen, soweit eine Verbreitung meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten zu befürchten ist (Abfallschlüssel AVV 18 01 02)
 - b) Chemikalien, Laborabfälle, Arzneimittel, Verpackungen
 - die aus gefährlichen Abfällen bestehen oder solche enthalten (Abfallschlüssel AVV 18 01 06, 15 02 02, 18 02 05, 15 01 10)
 - zytotoxische und zytostatische Arzneimittel (Abfallschlüssel AVV 18 01 08 und 18 02 07)
 - Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin (Abfallschlüssel AVV 18 01 10)
 - c) Körperteile und Organabfälle, einschl. Blutbeutel und Blutkonserven (Abfallschlüssel AVV 18 01 02)
 4. Altfahrzeuge, Teile von Altfahrzeugen, Anhänger, Wohnanhänger u. ä., landwirtschaftliche Maschinen und Maschinenteile, Altöl, Altreifen und Starterbatterien

5. Pflanzliche Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft sowie aus dem Erwerbsgartenbau, soweit haushaltsübliche Mengen überschritten werden. Der Ausschluss gilt nicht für Abfälle aus den Hausgärten, soweit diese in die Gartenabfallcontainer des Landkreises verbracht werden oder pflanzliche Abfälle, die mit Erlaubnis des Landkreises auf dessen Kompostplätze verbracht werden.
 6. Klärschlamm mit einem Wassergehalt von mehr als 65 % und Fäkalschlamm, Fäkalien, Dung, Mist, Jauche und Gülle.
 7. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können.
 8. Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes zur abfallwirtschaftlichen Produktverantwortung oder im Zusammenhang mit einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung zurückgenommen werden
 9. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind.
- 2) Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind ausgeschlossen:
1. Bauschutt, Baustellenabfälle, Straßenaufbruch und Bodenaushub.
 2. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen oder jedermann zugänglichen Sammelbehältern gesammelt oder mit den Hausmüllfahrzeugen oder sonstigen Sammelfahrzeugen transportiert werden können.
 3. Klärschlämme und sonstige Schlämme.
 4. Sperrmüll, soweit er nicht durch die Sperrmüllabfuhr entsorgt wird (§ 14 Abs. 4).
 5. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind.
 6. Wurzelstöcke
- 3) ¹Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein Abfall vom Landkreis zu entsorgen ist, entscheidet der Landkreis oder dessen Beauftragter. ²Dem Landkreis ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der kommunalen Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Abfall handelt; die Kosten hierfür hat der Nachweispflichtige zu tragen.
- 4) ¹Soweit Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen sind (Absatz 2), dürfen sie ohne besondere schriftliche Vereinbarung mit dem Landkreis weder der Müllabfuhr übergeben noch in den jedermann zugänglichen Sammelbehältern überlassen werden. ²Soweit Abfälle darüber hinaus vom Behandeln, Lagern und Ablagern durch den Landkreis ausgeschlossen sind (Absatz 1), dürfen sie auch nicht gemäß §§ 14, 17 überlassen werden. ³Geschieht dies dennoch, so kann der Landkreis neben dem Ersatz des ihm entstehenden Schadens die Rücknahme der Abfälle oder die Er-

stattung der Aufwendungen verlangen, die ihm für eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle entstanden sind.

§ 5 Anschluss- und Überlassungsrecht

- 1) ¹Eigentümer von im Landkreisgebiet gelegenen Grundstücken sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu verlangen (Anschlussrecht). ²Ausgenommen sind die nicht zu Wohnzwecken, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehene Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Absatz 2 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.
- 2) ¹Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe der §§ 10 bis 17 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu überlassen (Überlassungsrecht). ²Soweit auf nicht anschlussberechtigten Grundstücken Abfälle anfallen, ist ihr Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.
- 3) Vom Überlassungsrecht nach Absatz 2 sind die in § 6 Abs.3 Nr. 1 -4 dieser Satzung genannten Abfälle ausgenommen.

§ 6 Anschluss- und Überlassungszwang

- 1) ¹Eigentümer von im Landkreisgebiet gelegenen Grundstücken sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises anzuschließen (Anschlusszwang). ²Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehene Grundstücke auf denen Abfälle, für die nach den Absätzen 2 und 3 ein Überlassungszwang besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen. ³Wird ein Grundstück vorübergehend für eine Dauer von mindestens sechs Monaten oder auf nicht absehbare Zeit nicht bewohnt oder in sonstiger Weise genutzt, so kann der Landkreis eine Befreiung vom Anschlusszwang für diesen Zeitraum bewilligen. ⁴Wird die Befreiung vom Anschlusszwang erteilt, so sind die Gefäße auf Kosten des Anschlusspflichtigen einzuziehen.
- 2) ¹Die Anschlusspflichtigen und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben nach Maßgabe des § 17 KrWG und mit Ausnahme der in Abs. 3 genannten Abfälle den auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall gemäß den näheren Regelungen der §§ 10 bis 17 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu überlassen (Überlassungszwang). ²Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle i. S. d. Satzes 1 anfallen, sind diese von ihrem Besitzer unverzüglich und in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen. ³Für den gesamten im Landkreis anfallenden Abfall zur Beseitigung (mit Ausnahme der im Absatz 3 ausgeschlossenen Abfallarten) besteht Überlassungspflicht an den Landkreis nach Maßgabe des § 17 KrWG. ⁴Abfälle zur Beseitigung sind schon am Anfallort von Abfällen zur Verwertung getrennt zu halten.
- 3) Vom Überlassungszwang nach Absatz 2 sind ausgenommen:
 1. Die in § 4 Abs. 1 genannten Abfälle,

2. die durch Verordnung nach § 28 Abs. 3 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen i. S. d. § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung beseitigt werden,
 3. die durch Einzelfallentscheidung nach § 28 Abs. 2 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen i. S. d. § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung beseitigt werden,
 4. die Abfälle, deren Beseitigung dem Inhaber einer Abfallbeseitigungsanlage nach § 29 Abs. 2 KrWG übertragen worden ist.
- 4) ¹Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 dürfen die Anschluss- und Überlassungspflichtigen auf ihren Grundstücken Anlagen zur Beseitigung von Abfällen weder errichten noch betreiben. ²Das Recht, Abfälle durch Verwertung von Reststoffen zu vermeiden, bleibt unberührt; dies gilt insbesondere für die Eigenkompostierung von Bioabfällen und nach Maßgabe der § 17 Abs. 2 Nrn. 3 und 4 KrWG für die Überlassung verwertbarer Rohstoffe an gemeinnützige oder gewerbliche Sammler. ³Unberührt bleibt ferner das Recht, Reststoffe oder Abfälle im Rahmen gesetzlich festgelegter oder freiwillig übernommener Rücknahmepflichten des Handels an diesen zurückzugeben.

§ 7 Mitteilungs- und Auskunftspflichten

- 1) ¹Die Anschluss- und ggf. Überlassungspflichtigen müssen dem Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle zu den durch Bekanntmachung festgelegten Zeitpunkten für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung und -erhebung wesentlichen Umstände mitteilen; dazu gehören insbesondere die Anzahl der auf dem Grundstück befindlichen privaten Haushaltungen (einschließlich der dort mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen) und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen, Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten sowie über die Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die dem Landkreis überlassen werden müssen. ²Wenn sich die in Satz 1 genannten Gegebenheiten ändern oder wenn auf einem Grundstück erstmals überlassungspflichtige Abfälle anfallen, haben die Anschluss- und Überlassungspflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechende Mitteilungen zu machen.
- 2) ¹Unbeschadet des Absatzes 1 kann der Landkreis von den Anschluss- und den Überlassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen. ²Dazu hat der Landkreis bzw. haben seine Mitarbeiter zur Erfüllung der Aufgaben des Landkreises und zum Vollzug der Satzung das Recht, die Grundstücke der Anschlusspflichtigen zu betreten. ³Außerdem hat der Landkreis nach Maßgabe des § 47 KrWG das Recht, von den Anschlusspflichtigen, ggf. Überlassungspflichtigen, die Vorlage von Unterlagen zu verlangen, aus denen Art, Menge und ggf. Entsorgungsweg der anfallenden Abfälle zur Verwertung bzw. Abfälle zur Beseitigung hervorgehen.
- 3) ¹Die Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten. ²Dies gilt insbesondere für erforderliche Mitteilungen zur Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität nach § 15 Abs. 2. Werden die erforderlichen Mitteilungen nicht erteilt, so werden die erforderlichen Werte geschätzt. ³Die geschätzten Werte werden für die Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität solange zugrunde gelegt, bis die tatsächlichen Werte vom Verpflichteten gemeldet und vom Landkreis anerkannt worden sind.

- 4) ¹Die Gemeinden unterstützen den Landkreis nach den Grundsätzen der Amtshilfe bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung. ²Die Gemeinden teilen dem Landkreis die für den Vollzug dieser Satzung und die zur Gebührenerhebung relevanten Daten mit.

§ 8 Störungen in der Abfallentsorgung

- 1) ¹Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadenersatz. ²Die unterbliebenen Maßnahmen werden so bald wie möglich nachgeholt.
- 2) ¹Die bereits zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle sind bei Störungen i. S. d. Abs. 1, die länger als einen Tag andauern, von den Überlassungspflichtigen wieder zurückzunehmen. ²Müllbehälter sind an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzustellen.

§ 9 Eigentumsübertragung

¹Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung in einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum des Landkreises über. ²Wird Abfall durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer Abfallentsorgungsanlage des Landkreises gebracht, so geht der Abfall mit der Übernahme zur Entsorgung in das Eigentum des Landkreises über. ³Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. ⁴Der Landkreis ist nicht verpflichtet, nach verlorenen Wertgegenständen suchen zu lassen.

2. Abschnitt Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 10 Formen des Einsammelns und Beförderns

Die vom Landkreis ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch den Landkreis oder von ihm beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen
 - a) im Rahmen des Bringsystems (§§ 11 und 12) oder
 - b) im Rahmen des Holsystems (§§ 13 bis 16) oder
2. durch den Besitzer selbst oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen (§ 17).

§ 11 Bringsystem

- 1) ¹Beim Bringsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 12 in jedermann zugänglichen Sammelbehältern oder sonstigen Sammeleinrichtungen erfasst, die der Landkreis in zumutbarer Entfernung für die Abfallbesitzer bereitstellt. ²Dadurch wird durch den Landkreis eine haushaltsnahe sowie hochwertige getrennte Erfassung der Abfälle mit dem Ziel ihrer anschließenden Verwertung sichergestellt.

- 2) ¹Dem Bringsystem unterliegen
 1. folgende Abfälle zur Verwertung (im haushaltsüblichen Umfang):
 - a) Altglas
 - b) Altmetall (ausgenommen Verpackungen)
 - c) Nichtverpackungs-Kunststoffe
 - d) Altholz
 - e) Elektro- und Elektronikschrott
 - f) Altspeisefette
 - g) brauchbare Kleidung und Schuhe
 - h) pflanzliche Abfälle (Baum- und Strauchschnitt, Grünabfälle), soweit diese der/die Besitzer(in) nicht selbst verwertet oder über die Biotonne entsorgt
 - i) Batterien nach den Bestimmungen des § 13 Batteriegelgesetz (Haushaltsbatterien)
 - j) Druckerpatronen und Tonerkartuschen
 - k) CDs und DVDs
 - l) Papier, Pappe und Kartonagen, soweit das Volumen des Wertstoffbehältnisses gem. § 15 nicht ausreicht
 - m) sonstige Abfälle zur Verwertung, soweit diese nicht über das Holsystem (s. § 13) erfasst werden

²Der Landkreis kann vorstehende Stoffe von a) bis m) erweitern oder einschränken, sofern sich für einen weiteren Stoff eine Verwertungsmöglichkeit ergibt oder die Verwertungsmöglichkeit für einen Stoff entfällt.

³Unberührt bleibt für die Fraktionen nach Satz 1 Buchst. b) - e) die Möglichkeit der Inanspruchnahme des Sperrmüllabfuhr auf Abruf gem. § 15 Abs. 4, soweit die entsprechenden Voraussetzungen gegeben sind.

2. Abfälle zur Beseitigung, soweit diese nicht über das Holsystem (s. § 13) erfasst werden

3. Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihres Schadstoffgehalts zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen, und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nach ihrer Art oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können (Problemabfälle), insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- oder lösemittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Säuren, Laugen und Salze sowie Arzneimittel.

§ 12 Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem

- 1) ¹Die in § 11 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a) bis m) aufgeführten Abfälle zur Verwertung und die in § 11 Abs. 2 Nr. 2 aufgeführten Abfälle zur Beseitigung sind von den Überlassungspflichtigen in die vom Landkreis dafür bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten

ten Sammelbehälter einzugeben bzw. an den Wertstoffhöfen abzugeben. ²Andere als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Stoffe dürfen weder in die Sammelbehälter eingegeben noch neben diesen zurückgelassen werden. ³Abfälle dürfen nicht neben den Sammelbehältern zurückgelassen werden.

⁴Die Benutzung der Sammelbehälter ist nur zu den vom Landkreis festgelegten und am Standort deutlich lesbar angegebenen Einfüllzeiten zulässig.

- 2) ¹Problemabfälle i. S. d. § 11 Abs. 2 Nr. 3 in haushaltsüblichem Umfang sind von den Überlassungspflichtigen
- a) bei der mobilen Sammlung dem Personal an den speziellen Sammelfahrzeugen oder
 - b) bei der ortsfesten Sammlung dem Personal der Annahmestelle der Energie- und Verwertungsanlage Dettendorf zu übergeben.

²Die jeweiligen Standorte und Annahmezeiten der Sammelfahrzeuge im Rahmen der mobilen Sammlung werden vom Landkreis bekanntgegeben. ³Die Abgabe an der Annahmestelle der Energie- und Verwertungsanlage Dettendorf kann ganzjährig zu den Öffnungszeiten erfolgen.

- 3) ¹Im Landkreisgebiet werden Gartenabfallcontainer aufgestellt. ²Der Landkreis gibt die Standorte der Gartenabfallcontainer öffentlich bekannt.
- ³Die Gartenabfallcontainer dürfen nur von Montag bis Freitag (außer Feiertag) in der Zeit von 07.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 20.00 Uhr, sowie an Samstagen (außer Feiertag) von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr benutzt werden, um Lärmbelastigungen zu vermeiden.
- ⁴Das Abladen von Grün- und Gartenabfällen ist ausschließlich nur für anschlusspflichtige Grundstücke aus dem Landkreisgebiet gestattet. ⁵Die Anlieferungsmenge darf nur in haushaltsüblichen Mengen bis max. 1,0 cbm erfolgen. ⁶Das Ablagern ist nur innerhalb der Gartenabfallcontainer zulässig. ⁷Das Abladen von anderen Abfällen in und außerhalb der Gartencontainer ist nicht zulässig.

§ 13 Holsystem

- 1) Beim Holsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 14 am bzw. auf dem Anfallgrundstück oder an dem zugewiesenen Bereitstellungs-/Sammelplatz abgeholt.
- 2) Dem Holsystem unterliegen
 1. biologisch abbaubare nativ-organische Abfallanteile, z. B. organische Küchenabfälle (Bioabfälle) soweit sie nicht selbst kompostiert werden (im haushaltsüblichen Umfang),
 2. nicht verunreinigtes Altpapier, Pappe und Kartonagen,
 3. Abfälle, die infolge ihrer Größe, ihres Gewichts oder ihrer Menge nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können oder das Entleeren dieser Behältnisse erschweren (Sperrmüll),
 4. Elektrogroßgeräte der Sammelgruppen 1 und 4 Elektro- und Elektronikgerätegesetz, soweit es sich um Geräte der Kategorie „weiße Ware“ handelt

5. Abfälle zur Beseitigung, die nicht nach den Nummern 1 bis 4 oder § 11 Abs. 2 getrennt erfasst werden (Restmüll).

§ 14 Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem

- 1) ¹Die in § 13 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 aufgeführten Wertstoffe sind getrennt in den jeweils dafür bestimmten und nach Satz 4 und 5 zugelassenen Behältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; andere als die dafür bestimmten Abfälle dürfen in die Behältnisse nicht eingegeben werden. ²Insbesondere die Eingabe von jeglichen Kunststoffen aller Art in das in Satz 4 genannte Behältnis ist nicht zugelassen; dies gilt auch für kompostierbare oder biologisch abbaubare Kunststoffe. ³Andere als die zugelassenen Behältnisse und Behältnisse, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden unbeschadet des Absatzes 3 nicht entleert. ⁴Zugelassen als Wertstoffbehältnis „Kompostierung“ ist das Eurogefäß Typ 120* mit ca. 120 Liter Füllraum (Biotonne, Farbe braun). ⁵Zugelassen als Wertstoffbehältnisse „Altpapier“ sind das Eurogefäß Typ 240 mit ca. 240 Liter Füllraum (Papiertonne, Farbe blau) und blaue Müllgroßbehälter Typ 1100 mit ca. 1.100 Litern Füllraum.
- 2) ¹Restmüll i. S. d. § 13 Abs. 2 Nr. 5 ist in den dafür bestimmten und nach Satz 3 Nrn. 1 - 4 zugelassenen Restmüllbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; infektiöse Abfälle aus Haushaltungen sind flüssigkeitsdicht zu verpacken; nach Absatz 1 oder § 12 gesondert zu überlassende Abfälle dürfen in die Restmüllbehältnisse nicht eingegeben werden. ²Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- ³Zugelassen sind folgende Restmüllbehältnisse:
1. Eurogefäß Typ 80* mit ca. 80 l Füllraum (Farbe grau)
 2. Eurogefäß Typ 120* mit ca. 120 l Füllraum (Farbe grau)
 3. Eurogefäß Typ 240* mit ca. 240 l Füllraum (Farbe grau)
 4. Müllgroßbehälter Typ 1100* mit ca. 1100 l Füllraum
- *Gefäßtyp nach der Europäischen Norm EN 840-1
- 3) ¹Fällt vorübergehend so viel Restmüll an, dass dieser in den zugelassenen Restmüllbehältnissen nicht untergebracht werden kann, so sind die weiteren Abfälle in zugelassenen Restmüllsäcken (mit 50 Liter Füllraum) zur Abholung bereitzustellen. ²Ist im Einzelfall die Entsorgung mittels einer Restmülltonne unzumutbar, kann der Landkreis eine Entsorgung mittels Restmüllsäcken zulassen. ³Der Landkreis gibt bekannt, wo diese zu erwerben sind. ⁴Bei Gebührenrückständen von mehr als 100 €, die trotz Mahnung nicht entrichtet wurden, kann der Anschlusspflichtige im Einzelfall nach Ausschöpfung der Mindestentleerungen auf die Nutzung von Restmüllsäcken verwiesen werden.
- 4) ¹Sperrmüll i. S. d. § 13 Abs. 2 Nr. 3 und Elektrogroßgeräte i. S. d. § 13 Abs. 2 Nr. 4 werden auf Antrag vom Landkreis oder dessen Beauftragten bei jedem an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises angeschlossenen Grundstück spätestens 4 Wochen nach der Antragstellung abgeholt. ²Die Anzahl der einem Grundstückseigentümer zustehenden Sperrmüllabrufe richtet sich nach Größe und Anzahl der auf dem Grundstück veranlagten Restmüllbehältnisse nach Abs. 2. ³Für jedes Gefäß mit 80 l o-

der 120 l Füllraum steht jeweils ein Abrufl, für jedes Gefäß mit 240 l Füllraum stehen zwei Abrufe und für jeden Großbehälter mit 1.100 l stehen vier Abrufe pro Kalenderjahr zu. ⁴Ein Abrufl umfasst eine haushaltsübliche Menge von 5 Kubikmetern. ⁵Mehrere zuzustehende Abrufe können gleichzeitig durchgeführt werden; hierzu besteht aber keine Verpflichtung. ⁶Der Landkreis gibt die Voraussetzungen über Art und Menge der Abfälle bekannt. ⁷Auf Antrag des Berechtigten wird ihm der Abholzeitpunkt rechtzeitig bekannt gegeben. ⁸Die Beantragung eines Sperrmüllabrufs erfolgt schriftlich, mündlich, telefonisch oder auf elektronischem Wege gegenüber dem Landkreis. ⁹Metall (-Schrott), Altholz und Elektrogroßgeräte sind getrennt vom sonstigen Sperrmüll bereitzustellen. ¹⁰Von der Sperrmüllabfuhr ausgeschlossen sind Abfälle, die auf Grund ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht verladen werden können. ¹¹Die in den Sätzen 1 und 9 genannten Abfälle sind zu den vom Landkreis oder dessen Beauftragten bekannt gegebenen Zeitpunkten so zur Abfuhr bereitzustellen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden und sie ohne Zeitverlust und Schwierigkeiten abgeholt werden können. ¹²Abfälle, die nicht durch die Sperrmüllabfuhr entsorgt worden sind, hat der Abfallbesitzer unverzüglich zurückzunehmen. ¹³Die Beantragung eines Sperrmüllabrufs für das laufende Kalenderjahr muss spätestens bis 15. Dezember eines laufenden Jahres erfolgen, um berücksichtigt zu werden.

- 5) ¹Abrufberechtigte haben die Möglichkeit, Sperrmüll i. S. d. § 13 Abs. 2 Nr. 3 direkt auf der Energie- und Verwertungsanlage Dettendorf anzuliefern; andere Einrichtungen des Landkreises werden von dieser Regelung nicht erfasst. ²Die Berechtigung ist mittels Berechtigungsschein nachzuweisen. ³Jeder Berechtigungsschein berechtigt zur Abgabe von Sperrmüll mit einer Menge von bis zu 5 Kubikmetern. ⁴Eine Aufteilung eines Berechtigungsscheines in mehrere Anlieferungen ist unzulässig; ebenso die Nutzung für andere kostenpflichtige Abfallfraktionen. ⁵Die Regelungen der Gebührensatzung bleiben unberührt, soweit Sperrmüll über der zustehenden Menge oder andere Fraktionen angeliefert werden. ⁶Unberührt bleibt ebenso die Berechtigung zur kostenfreien Anlieferung von Elektro- und Elektronikaltgeräten bei den vom Landkreis bekannt gegebenen zentralen Sammeleinrichtungen. ⁷Der Landkreis behält sich vor, einschränkende Regelungen zur Annahme von Sperrmüll mittels Berechtigungsschein in zeitlicher Hinsicht zu treffen, die rechtzeitig in geeigneter Weise bekanntgegeben werden.
- 6) ¹Für die Bereitstellung der nachfolgend genannten Abfälle aus öffentlichen und privaten Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäusern, Sanatorien, Pflegeheimen, Arztpraxen, Praxen von Heilpraktikern, Zahnarztpraxen, Tierarztpraxen, Tierheimen, Tierversuchsanlagen, Laboratorien, Apotheken u. ä. Herkunftsorten gelten folgende zusätzliche Anforderungen:

Spritzen, Kanülen, Hämostiletten, Skalpelle und sonstige spitze oder scharfkantige Gegenstände (Abfallschlüssel AVV 18 01 01 und 18 02 01) sowie Objektträger, Deckgläser, Reagenzgläser und sonstige zerbrechliche Gegenstände aus Glas einschließlich Glasbruch aller Art sind zunächst in fest mit Deckeln versehenen Schachteln aus Kunststoff (Fassungsvermögen etwa 1,5 l), die im medizinischen Fachhandel unter dem Begriff „Entsorgungsbox“ erhältlich sind, zu verpacken. ²Diese Schachteln sind gegebenenfalls zusammen mit Verbandsmaterial, Tupfern, Spateln, Pappbechern oder sonstigen durch Berührung mit Blut, Speichel oder Ausscheidungen von Menschen oder Tieren verunreinigten Abfällen (Abfallschlüssel AVV 18 01 04 und 18 02 03) in einfache, undurchsichtige Plastiksäcke mit mindestens 1/10 mm Wandstärke zu verpacken, die, bevor sie in die Restmüllbehälter gegeben werden, zuzubinden sind.

§ 15 Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem

1) ¹Die Anschlusspflichtigen haben dem Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle Art, Größe und Zahl der benötigten Wertstoff- und Restmüllbehältnisse zu melden, die die anfallende Restmüllmenge unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und einer angemessenen Reserve ordnungsgemäß aufnehmen können. ²Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens ein Restmüllbehältnis nach § 14 Abs. 2 Satz 3, ein Wertstoffbehältnis für Altpapier gemäß § 14 Abs. 1 Satz 5 und ein Wertstoffbehältnis „Biotonne“ gem. § 14 Abs. 1 Satz 4 vorhanden sein, sofern sich der Anschlusspflichtige nicht verpflichtet hat, sämtliche auf dem anschlusspflichtigen Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle dort zu kompostieren. ³§ 11 Abs. 2 Nr. 1 i) bleibt unberührt. ⁴Bei fortwährender Fehlbefüllung des Wertstoffbehältnisses „Biotonne“, die auch nach Behelfungen anhält, kann der Landkreis die Biotonne abziehen und gegen ein Restmüllbehältnis mit gleichem Volumen austauschen.

2) ¹Unbeschadet des Abs. 1 muss auf anschlusspflichtigen Grundstücken eine Restmüllbehälterkapazität von mindestens 7,5 Litern/Woche für jede dort mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldete Person bereitgestellt werden. ²Für alle Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen wird gemäß § 7 Satz 4 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) die mindestens erforderliche Restmüllbehälterkapazität pro Woche nach folgenden Grundsätzen ermittelt:

Alle Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten:	3,0 Liter je Beschäftigten
--	----------------------------

zusätzlich:

a) Industrie-, Handwerksbetriebe, Lebensmittelhandel und Arztpraxen:	2,5 Liter je Beschäftigten
--	----------------------------

b) Gaststätten, Imbissstuben:	5,0 Liter je Beschäftigten
-------------------------------	----------------------------

c) Krankenhäuser, Kliniken, Beherbergungsbetriebe, Hotels, Internate und ähnliche Einrichtungen:	2,5 Liter je Bett oder Platz
--	------------------------------

d) Schulen, Kindergärten, Bildungsstätten und ähnliche Einrichtungen:	1,0 Liter je Schüler oder Kind
---	--------------------------------

³Abweichend von Satz 2 soll der Landkreis in begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei durch den Abfallerzeuger bzw. Abfallbesitzer nachgewiesenen Vermeidungs- und Verwertungsmaßnahmen oder anderen betrieblichen Umständen (z. B. überwiegende auswärtige Tätigkeit der Beschäftigten) ein geringeres Mindestbehältervolumen zulassen.

⁴Für Einrichtungen mit überwiegendem Anfall von Freizeit- und Reisemüll bzw. Veranstaltungen, wie z.B. Messen, Jahrmärkte, Konzerte etc., wird die Restmüllbehälterkapazität im Einzelfall entsprechend der Zahl und dem anzunehmenden Entsorgungsverhalten der Nutzer ermittelt.

3) Auf Antrag der betroffenen Anschlusspflichtigen kann der Landkreis für benachbarte Grundstücke oder für mehrere Haushalte und / oder Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen auf einem Grundstück die gemeinsame

Nutzung eines zugelassenen Restmüllbehältnisses nach § 14 Abs. 2 S. 3 Nr. 1 bis 4 gestatten, wenn

- a) sich einer der Anschlusspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landkreis zur Zahlung der gesamten Abfallgebühren verpflichtet und
 - b) mindestens ein Gesamtvolumen gem. Abs. 2 gegeben ist
 - c) sichergestellt ist, dass sämtliche anfallenden Restmüllmengen unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und einer angemessenen Reserve in den gemeinsamen Restmüllbehältnissen ordnungsgemäß aufgenommen werden können.
- 4) Der Landkreis kann Art, Größe und Zahl der Restmüllbehältnisse nach § 14 Abs. 2 Satz 3 Nrn. 1 bis 4 durch Anordnung für den Einzelfall und abweichend von der Meldung nach Abs. 1 Satz 1 festlegen.
- 5) Die Anzahl und das Volumen der gebührenfrei zur Verfügung zu stellenden Wertstoffbehältnisse für Altpapier orientieren sich an den dem jeweiligen Grundstück zugeordneten Restmüllgefäßen:

je Restmüllgefäß am Grundstück (Fassungsvermögen)	Anspruch auf Wertstoffbehältnis Altpapier
80 l	ein Behältnis mit 240 l Fassungsvermögen
120 l	ein Behältnis mit 240 l Fassungsvermögen
240 l	zwei Behältnisse mit je 240 l Fassungsvermögen
1.100 l	zwei Behältnisse mit 1.100 l Fassungsvermögen oder acht Behältnisse mit je 240 l Fassungsvermögen.

²Bei missbräuchlicher Verwendung des Wertstoffbehältnisses für Altpapier oder nur geringer Nutzung des zur Verfügung gestellten Volumens, insbesondere bei Gestellung eines Müllgroßbehälters mit 1.100 l Füllraum kann der Landkreis die Einziehung bzw. den Tausch von Wertstoffbehältnissen anordnen.

- 6) ¹Der Landkreis oder dessen Beauftragter stellt den Anschlusspflichtigen die nach § 14 Abs. 1 und 2 zugelassenen Behältnisse in der nach Abs. 1 gemeldeten oder festgelegten Art, Größe und Zahl zur Verfügung. ²Die zur Verfügung gestellten Behältnisse sind schonend und sachgemäß zu behandeln, sie sind sauber und betriebsbereit und in ordnungsgemäßem Zustand zu halten. ³Eine Kennzeichnung von Behältern ist nur mittels wieder entfernbarer Aufkleber und/oder Beschriftung erlaubt. ⁴Beschädigungen oder Verluste von Abfallbehältnissen sind dem Landkreis unverzüglich anzuzeigen. ⁵Für Schäden an den überlassenen Abfallbehältnissen, übermäßige Verunreinigung sowie im Falle des Abhandenkommens haftet der Anschlusspflichtige, sofern er nicht nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft. ⁶Für die normale Abnutzung der Abfallbehältnisse besteht keine Haftung. ⁷Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehältnisse den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten zugänglich sind und von diesen ordnungsgemäß benutzt werden können.
- 7) ¹Die Behältnisse dürfen nur zur Aufnahme der jeweils dafür bestimmten Abfälle verwendet und nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt; sie sind stets geschlossen zu halten. ²Abfälle dürfen in die Behältnisse nicht eingestampft und nicht mechanisch vorgepresst werden; brennende, glühende oder heiße Abfälle sowie sperrige Gegenstände, die Behältnisse, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingegeben werden. ³Erkaltete Aschen insbesondere aus Feuerungsanlagen stellen Restmüll dar, soweit nicht eine entsprechende Analyse eine andere Behandlung rechtfertigt bzw. erfordert. ⁴Aschen und vergleichbare Abfälle sind so zu verpacken oder zu behandeln,

dass eine Staubentwicklung vermieden wird. ⁵Bei wiederholten Zuwiderhandlungen kann der Landkreis nach Abmahnung die Abfuhr der Abfallbehältnisse verweigern, bis die Behältnisse vom Anschlusspflichtigen im satzungsgemäßen Zustand bereitgestellt werden.

- 8) Die zur Abholung bereitgestellten Behältnisse dürfen folgendes Gesamthöchstgewicht nicht überschreiten:

Volumen	Gesamthöchstgewicht
80 l	50 kg
120 l	60 kg
240 l	110 kg
1.100 l	500 kg

Bei Überschreitungen des zulässigen Gesamthöchstgewichtes gelten Abs. 5 Satz 5 und Abs. 6 Satz 5 entsprechend.

- 9) ¹Die Behältnisse sind nach den Weisungen der mit der Abholung beauftragten Personen am Abholtag auf oder vor dem Grundstück so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können. ²Nach der Leerung sind sie unverzüglich an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzubringen. ³Können Grundstücke vom Abfuhrfahrzeug nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten vom Abfuhrfahrzeug angefahren werden, haben die Überlassungspflichtigen die Behältnisse selbst zur nächsten vom Abfuhrfahrzeug ordnungsgemäß anfahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche zu verbringen; Satz 2 gilt entsprechend. ⁴Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung der Behältnisse nicht behindert oder gefährdet werden.
- 10) ¹Zweimal jährlich werden in jeder Gemeinde im Landkreis Problemabfälle (§ 11 Abs. 2 Nr. 3) aus Haushaltungen (in haushaltsüblichen Mengen) gesammelt. ²Werden Abfälle an die bekannt gegebenen Sammelstellen verbracht, sind sie auslaufsicher verpackt und hinsichtlich der Inhaltsstoffe deklariert zu übergeben. ³Ort und Zeit der Sammlung werden nach § 18 bekannt gemacht.

§ 16 Häufigkeit und Zeitpunkt der Wertstoff- und der Restmüllabfuhr

- 1) ¹Biomüll und Restmüll werden jeweils vierzehntägig abgeholt; Papier, Pappe und Kartonnagen werden in vierwöchigem Abstand abgeholt. ²Der für die Abholung in den einzelnen Teilen des Kreisgebiets vorgesehene Wochentag wird vom Landkreis oder einer von ihm beauftragten Stelle bekannt gegeben. ³Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Abholung nach entsprechender Bekanntgabe. ⁴Die Wertstoff- und Restmüllbehältnisse sind am Abholtag ab 6.00 Uhr bereitzustellen.
- 2) ¹Der Landkreis kann im Einzelfall oder generell für bestimmte Abfallarten oder Abfuhrbereiche eine längere oder kürzere Abfuhrfolge festlegen. ²In diesem Fall gilt Absatz 1 Satz 2 bis 4 entsprechend. ³Dies gilt insbesondere für die auf Antrag erfolgende wöchentliche Abfuhr der Biotonne, für die Restmüllabfuhr aus Krankenanstalten und Heimen und die wöchentliche Abfuhr der Biotonnen in der Zeit von Anfang April (Woche, in die der 1. April fällt) bis Ende Oktober (Woche, in die der 31. Oktober fällt). ⁴In diesem Fall gilt Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend. ⁵Die 1.100 l-Müllgroßbehälter können auf Antrag wöchentlich entleert werden. ⁶Jährlich bis zu sechsmal können 1.100 l-Müllgroßbehälter auf Abruf geleert werden, wenn das Grundstück mit einem regelmäßig zu leerenden Restmüllgefäß an die Abfallentsorgung angeschlossen ist.

§ 17 Selbstanlieferung von Abfällen durch den Besitzer

- 1) ¹Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 6 Abs. 2 und 3 haben die Besitzer die in § 4 Abs. 2 aufgeführten Abfälle selbst oder durch beauftragte Dritte zu den vom Landkreis dafür jeweils bestimmten Anlagen (Energie- und Verwertungsanlage Dettendorf, Erdaushub- und Bauschuttdeponie Uffenheim, Kompostplätze, Wertstoffhöfe, Containerstandorte, Abfallentsorgungs- / -verwertungsanlagen, MHKW Würzburg, Einrichtungen privater Dritter, die sich gegenüber dem Landkreis zur Rückführung der angelieferten Stoffe in den Wirtschaftskreislauf verpflichtet haben) zu bringen. ²Der Landkreis informiert die Besitzer durch Bekanntmachung und auf Anfrage über die Anlagen i. S. d. Satzes 1. ³In Benutzungs- bzw. Betriebsordnungen können für die einzelnen Anlagen auch die jeweils zugelassenen Abfallarten, Anlieferbedingungen und Höchstmengen sowie Einzugsgebiete festgelegt werden. ⁴Der Landkreis kann die Selbstanlieferung durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von den Sätzen 1 und 2 regeln.
- 2) ¹Darüber hinaus kann der Landkreis zulassen, dass Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen vom Besitzer oder in dessen Auftrag zu den Abfallentsorgungsanlagen gebracht werden, soweit eine Erfassung nach § 14 Abs. 2 aufgrund der anfallenden Mengen unzumutbar oder aufgrund besonderer Verhältnisse auf dem Grundstück nicht möglich ist. ²Eine Erfassung nach § 14 Abs. 2 gilt u. a. als unzumutbar, wenn zur Aufnahme der Abfälle mehr als 4 Müllgroßbehälter nach § 14 Abs. 2 Satz 3 Nr. 4 erforderlich wären.
- 3) ¹Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. ²Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen Herunterfallen gesichert sein. ³Erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten. ⁴Bei der Anlieferung von gefährlichen Abfällen wie asbesthaltigen Materialien oder künstlichen Mineralfasern sind die Technischen Regeln für Gefahrstoffe und weitere entsprechende Vorschriften sowie die Betriebsordnung anzuwenden.

3. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 18 Bekanntmachungen

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt des Landkreises. Sie können außerdem in regelmäßig erscheinenden Druckwerken und in ortsüblicher Weise in den kreisangehörigen Gemeinden veröffentlicht werden.

§ 19 Gebühren

Der Landkreis erhebt für die Benutzung seiner öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayAbfG i. V. m. Art. 18 Abs. 2 Satz 2 LKrO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. gegen die Überlassungsverbote in § 4 Abs. 4 Satz 1 oder 2 verstößt,
 2. den Vorschriften über den Anschluss- und Überlassungszwang nach § 6 zuwiderhandelt,
 3. den Mitteilungs- oder Auskunftspflichten nach § 7 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt,
 4. gegen die Vorschriften in §§ 12 oder 14 über Art und Weise der Überlassung der einzelnen Abfallarten im Bring- und Holsystem verstößt,
 5. den Vorschriften über die Meldung, Beschaffung, Benutzung oder Bereitstellung der Abfallbehältnisse (§ 15 Abs. 1 bis 8) zuwiderhandelt,
 6. unter Verstoß gegen § 17 Abs. 1 bis 3 Abfälle zu anderen als den vom Landkreis bestimmten Anlagen oder Einrichtungen bringt oder nicht nach den vorgeschriebenen Fraktionen getrennt anliefert oder die sichere und umweltverträgliche Anlieferung von Abfällen nicht befolgt.
- 2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB, ~~und~~ § 69 KrWG und Art. 33 BayAbfG bleiben unberührt.

§ 21 Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel

- 1) Der Landkreis kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- 2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallwirtschaftssatzung vom 15.11.1996, zuletzt geändert am 01.07.2004, außer Kraft.